

Brüssel, den 18. November 2025
(OR. en)

14663/25
ADD 1

RECH 476
COAFR 288

VERMERK

Betr.: Anhang des BESCHLUSSES DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Bundesrepublik Nigeria über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Nigeria auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN FÜR EIN ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHE UNION UND DER BUNDESREPUBLIK NIGERIA ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET VON WISSENSCHAFT UND TECHNIK

1. Gegenstand

Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss eines Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik gemäß Artikel 186 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Durch das Abkommen sollte eine bilaterale Zusammenarbeit eingerichtet, gefördert und gestärkt und somit ein allgemeiner Rahmen geschaffen werden, innerhalb dessen die Rechtsträger der Vertragsparteien im Bereich Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration zum Nutzen beider Parteien zusammenarbeiten können.

2. Umfang der Zusammenarbeit

Die durch dieses Abkommen einzurichtende Zusammenarbeit sollte sich auf die Tätigkeiten der mehrjährigen Rahmenprogramme der Union erstrecken, vorbehaltlich der Voraussetzungen und Bedingungen, die in den Basisrechtsakten der Programme und in allen sonstigen Vorschriften für die Durchführung dieser Programme festgelegt sind.

3. Formen und Methoden der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens könnte folgende Formen umfassen:

Beteiligung von Rechtsträgern mit Sitz in Nigeria an indirekten Maßnahmen des geltenden Rahmenprogramms der Union für Forschung und Innovation und Beteiligung von Rechtsträgern mit Sitz in der EU an nigerianischen Forschungs- und Innovationsprojekten in ähnlichen Sektoren;

Besuche und Austausch zwischen Wissenschaftlern sowie Organisation von Veranstaltungen zu wissenschaftlichen und technischen Themen;

Studien und Bewertungen zur Stärkung und Strukturierung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Parteien;

Förderung sonstiger Maßnahmen zur Erleichterung der Durchführung dieses Abkommens, insbesondere des Austauschs wissenschaftlicher und technischer Informationen und Koordinierungsmaßnahmen.

4. Bedingungen für Kooperationsmaßnahmen

Die Teilnahme von Rechtsträgern mit Sitz in Nigeria an indirekten Maßnahmen im Rahmen der Programme der Union sollte den geltenden Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse unterliegen, die das Europäische Parlament und der Rat für das mehrjährige Rahmenprogramm der Union gemäß Artikel 182 AEUV erlassen haben.

Der Grundsatz des Zugangs von Rechtsträgern mit Sitz in der Union zu nigerianischen Programmen sollte in dem Abkommen so weitgehend wie möglich vorgesehen werden und im Einklang mit den Bedingungen dieser nationalen Programme stehen.

Das Abkommen sollte einen Rahmen vorsehen, innerhalb dessen spezifische Bedingungen für direkte Kooperationsaktivitäten vereinbart werden können, auch in Bezug auf die Nutzung der Ergebnisse solcher Tätigkeiten und möglicher Rechte des geistigen Eigentums.

5. Finanzierung

Kooperationsmaßnahmen im Rahmen des geplanten Abkommens sind mit den verfügbaren Finanzmitteln zu finanzieren und nach den jeweiligen Regeln der Parteien durchzuführen.

6. Verwaltung des Abkommens

Es sollte ein gemeinsamer Ausschuss eingesetzt werden, der die Tätigkeiten im Rahmen des Abkommens fördert, überwacht und bewertet.

7. Laufzeit

Dieses Abkommen sollte auf unbegrenzte Zeit geschlossen werden. Es sollte eine Klausel enthalten, die es jeder Partei ermöglicht, das Abkommen vorbehaltlich einer schriftlichen Mitteilung zu kündigen.
